

Satzung für den Abwasserzweckverband „Mittleres Kochertal“

Die Städte Forchtenberg, Niedernhall und die Gemeinde Weißbach gründen zum Zweck des Weiterbetriebs der bestehenden Kläranlagen, des Baus und Betriebs einer Gemeinschaftskläranlage zur Abwasserbeseitigung einen Verband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), im Folgenden „Verband“ genannt.

I. Präambel

Bisher wird das im künftigen Verbandsgebiet anfallende Abwasser jeweils in Kläranlagen der einzelnen Städte Forchtenberg und Niedernhall und der Gemeinde Weißbach behandelt. Die drei Kommunen betreiben derzeit 8 Kläranlagen. Die Stadt Forchtenberg, die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach beabsichtigen ab dem 01.01.2023 die Abwasserbeseitigung gemeinsam zu erledigen. Mittelfristig sollen die bestehenden Kläranlagen durch eine Gemeinschaftskläranlage der drei Kommunen ersetzt werden.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Forchtenberg, Niedernhall und Weißbach (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Abwasserzweckverband „Mittleres Kochertal“.
- (2) Der Abwasserzweckverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Forchtenberg.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes erstrecken sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der Verband hat die Aufgabe des Betriebs und der Unterhaltung der bestehenden Kläranlagen im Verbandsgebiet. Dazu übernimmt der Verband zum 01.01.2023 die bestehenden Kläranlagen der Mitgliedsgemeinden. Die Annahme des Abwassers erfolgt an der Schnittstelle zu den Ortsnetzen der Mitgliedsgemeinden.

- (1) Der Verband hat zudem die Aufgabe der Planung, des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung einer Gemeinschaftskläranlage sowie die Weiterleitung des Abwassers der Mitgliedsgemeinden von den Übergabepunkten bis zur Gemeinschaftskläranlage und den Bau bzw. die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen zum Zweck der Annahme, der Reinigung und der Entsorgung von Abwasser im Verbandsgebiet. Die Annahme des Abwassers erfolgt an der Schnittstelle zu den

Ortsnetzen der Mitgliedsgemeinden, die in der Planungsphase durch die Verbandsversammlung festgelegt wird.

- (2) Der Verband führt für seine Mitgliedsgemeinden auch die Betreuung und Wartung der Ortskanalisation sowie der sonstigen örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (RÜ, RÜB, Pumpwerke, etc.) durch.
- (3) Zum 01.01.2023 geht die (Teil-)Aufgabe der Behandlung des Abwassers und nach Inbetriebnahme zusätzlich die Weiterleitung des Abwassers von den Übergabepunkten zu bis zur Gemeinschaftskläranlage auf den Verband über. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Wassergesetz im Übrigen, insbesondere die Sammlung und Fortleitung des Abwassers zu den Übergabepunkten, bleibt Aufgabe der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Befugnis zur Berechnung und Festsetzung von Abwassergebühren wird nicht auf den Verband übertragen und verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.
- (5) Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ergänzende Dienstleistungen für die Mitgliedsgemeinden und Nichtmitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen erbringen.
- (6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.
- (7) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet
 - a) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Großkläranlage beeinträchtigen kann oder das zu Geruchsbelästigungen führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich an der Indirekteinleiterverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie an dem DWA-Merkblatt M 115 (Teil 1 bis 3) und den „Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung zu orientieren. Die Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden sind dem anzupassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser, nicht in die Kanalisation eingeleitet wird;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabort-Abwässer abgeschaltet werden, sobald sie an die öffentlichen Kanäle und an die Gemeinschaftskläranlage unter wirtschaftlichen Voraussetzungen angeschlossen werden können.

Der Verband kann im Einzelfall über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

- (2) Der Verband kann von den Mitgliedsgemeinden eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, die Mitgliedsgemeinde verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Kläranlagen nach § 3 Abs. 1 oder der Gemeinschaftskläranlage nach § 3 Abs. 2 wegen Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z.B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen (Starkregen, Hochwasser usw.) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf, haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Betriebs- und Unterhaltungskostenanteils.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
 - a) Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können,
 - b) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, den Verband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn
 - a) Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
 - b) Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Mitarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Gemeinschaftskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 9)
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes

3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses
 4. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.
 5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ab 25.000 € netto im Einzelfall.
 6. die Aufnahme sowie die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
 7. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
 8. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes gegenüber Dritten, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt.
 9. die Höhe der Beteiligung des Verbandes an Sanierungen/Investitionen der Mitgliedsgemeinden in einzelne Ortskanäle, die vom Verband für die Sammlung des Abwassers mitgenutzt werden im Verhältnis Ortsabwasser zu Verbandsabwasser.
 10. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden und die Auflösung des Verbandes.
 11. die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Verbandes
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen

auf die Stadt Forchtenberg	6
auf die Stadt Niedernhall	5
auf die Gemeinde Weißbach	3

entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat nur eine Stimme. Stimmführer für die Stimmabgabe ist der Bürgermeister bzw. des Stellvertreters. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.
- (4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde. Er und seine zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neukonstituierung der Verbandsversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2) aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter nehmen bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ihre Funktionen weiter wahr.
Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderäte (§ 16 Abs. 4 Satz 4 GKZ) entsprechende Anwendung.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten des Verbandes übertragen:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 25.000 Euro netto im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei Vorhaben, Lieferungen und Leistungen bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000 Euro netto im Einzelfall

§ 10 Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.
- (2) Der Verband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel vom GVV Mittleres Kochertal bedienen.

§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der weiteren Vertreter und sonstiger ehrenamtlich Tätiger werden durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 12

Wirtschaftsführung des Verbandes

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindefinanzwirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarf

- (1) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines verbleibenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben.
- (2) Der Verband kann von seinen Mitgliedsgemeinden während der Planungs- und Bauphase bis zur Inbetriebnahme der Gemeinschaftskläranlage eine Umlage erheben, die nach folgendem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt wird:
 - a) 50 % der Kosten werden nach den Einwohnerwerten (EW = Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte) umgelegt;
 - b) 50 % der Kosten werden nach den Mischwassermengen (QM = Abwassermenge, die bei Regen an die Gemeinschaftskläranlage abgegeben wird, in Liter pro Sekunde) umgelegt.

Die unter a.) und b.) genannten Werte beziehen sich auf die während der Planung zugrunde gelegten angemeldeten Kapazitätsanteile.

- (3) Der Verband erhebt für den Betrieb der ab 01.01.2023 übergehenden Kläranlagen und den Betrieb der Gemeinschaftskläranlage sowie sämtlicher Abwasserbeseitigungsanlagen von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage, die nach folgendem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt wird:
 - a) 50 % der Kosten werden nach den Einwohnerwerten (EW = Einwohnerzahlen des Abrechnungsjahres zum 30.06. und die maßgeblichen gewerblichen Einwohnergleichwerten) umgelegt;
 - b) 50 % der Kosten werden nach den tatsächlichen jährlich eingeleiteten Mischwassermengen (QM = Abwassermenge in m³) umgelegt.
- (4) Die maßgeblichen gewerblichen Einwohnergleichwerte gemäß Absatz 3 a.) werden erstmalig im Jahr der Inbetriebnahme, anschließend nach jeweils fünf Jahren erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (5) Die Höhe der Verbandsumlagen wird im Haushaltsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Verbandsumlagen sind vierteljährlich Vorauszahlungen zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. zu leisten. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorauszahlungsbe-

träge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Verbandsumlagen erstellt; Änderungen an der Höhe der Verbandsumlagen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

- (6) Für rückständige Beträge sind Säumniszuschläge entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 15

Auflösung des Verbands

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Verbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, die Aufgabe der Gemeinde, die Sitz des Verbandes ist.

Die Beamten und sonstigen Bedienstete des Verbandes, die vorher bei der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall oder der Gemeinde Weißbach beschäftigt waren, gehen im Fall der Auflösung des Verbandes an die jeweilige Gemeinde zurück. Die Beamten und sonstigen Bedienstete, die vom Verband angestellt wurden, werden an die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verteilt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht.

§ 17

Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 18
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde in Kraft.